

Gesetz über die Verarbeitung von Altmaterial.**Vom 16. März 1937.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister Vorschriften über die Verarbeitung von gebrauchten oder sonst gesundheitlich bedenklichen Web- und Wirkwaren sowie Füllstoffen zu Bekleidungs-, Einrichtungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen erlassen. Er kann insbesondere die Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Stoffe und Gebrauchsgegenstände anordnen, die Verwendung von Stoffen, die sich nicht mit ausreichender Sicherheit reinigen, desinfizieren oder entwesen lassen, verbieten, bestimmte Verfahren der Reinigung, Desinfektion und Entwesung vorschreiben, die Einfuhr der den Vorschriften nicht entsprechenden Stoffe und Gebrauchsgegenstände verbieten sowie bestimmen, wie die Durchführung der Vorschriften zu überwachen ist.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich einer nach § 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine dieser Strafen ein.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe und Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 3

(1) Ergibt sich im Falle des § 2, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung des Betriebes oder die Betätigung in dem Betriebe ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über die Gerichtszugliederung in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen.**Vom 16. März 1937.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I**Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg****§ 1**

Dem Landgericht Hamburg werden aus dem Bezirk des Landgerichts Altona die Amtsgerichte Altona, Altona-Blankenese und Wandsbek, aus dem Bezirk des Landgerichts Stade das Amtsgericht Harburg-Wilhelmsburg zugelegt.

§ 2

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Bergedorf

- a) die Gemeinde Lohbrügge unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Reinbek,
- b) der Wohnplatz Kurlack im Achterslag der Gemeinde Börsen unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schwarzenbek,
- c) die Gemeinde Kirchwerder unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Winsen;

2. dem Amtsgericht Hamburg

- a) die Gemeinde Volkstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona,
- b) die Gemeinden Bergstedt, Duvenstedt, Hummelbüttel, Remsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel und Sasel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg,
- c) die Gemeinde Finkenwerder und die rechts der Elbe gelegenen Teile der Gemeinde Ober unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg,

- d) die Gemeinde Billstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Reinbek;
- e) die Gemeinden Bramfeld, Steilshoop und Wellingsbüttel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Wandsbek;
3. dem Amtsgericht Harburg-Wilhelmsburg
 - a) die Gemeinden Moorborg und Moorwärder unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Hamburg,
 - b) die Gemeinden Cranz, Frankop und Neuenfelde unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Jork;
4. dem Amtsgericht Wandsbek
die Gemeinde Rahlstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg.

§ 3

(1) Das Arbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg wird dem Landesarbeitsgericht Hamburg zugelegt.

(2) Die Arbeitsgerichte Altona und Wandsbek werden aufgehoben; aus ihrem Bezirk werden die Bezirke der Amtsgerichte Altona, Altona-Blankenese und Wandsbek dem Arbeitsgericht Hamburg zugelegt.

Artikel II

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel

§ 4

(1) Das Landgericht Lübeck wird unter Abtrennung vom Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg dem Oberlandesgericht Kiel zugelegt.

(2) Dem Landgericht Lübeck werden zugelegt:

1. die Amtsgerichte Ahrensburg, Bargtheide, Lauenburg (Elbe), Mölln, Bad Oldesloe, Rakeburg, Reinbek, Reinfeld, Schwarzenbek, Steinhorst und Trittau unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Altona;
2. die Amtsgerichte Burg (Fehmarn), Neustadt (Holstein) und Oldenburg (Holstein) unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Kiel.

§ 5

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Ahrensburg
die Gemeinde Groß Hansdorf und Schmalenbeck unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Hamburg;
2. dem Amtsgericht Lauenburg (Elbe)
die Gemeinde Geesthacht unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Bergedorf;
3. dem Amtsgericht Mölln
 - a) die Gemeinden Hammer, Horst, Mannhagen, Panten und Walfsfelde unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schönberg (Mecklenburg),
 - b) die Gemeinden Ruffe, Poggensee und Rigerau unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck;

4. dem Amtsgericht Rakeburg

- a) die Gemeinden Albsfelde, Behlendorf, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck,
- b) die Gemeinde Domhof Rakeburg unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schönberg (Mecklenburg);

5. dem Amtsgericht Reinbek

die Gemeinde Barsbüttel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Wandsbek;

6. dem Amtsgericht Bad Schwartau

die Gemeinden Dissa, Krumbeck, Kurau (lübischen Anteils) und Malkendorf;

7. dem Amtsgericht Schwarzenbek

die Gemeinden Groß Schretstaken, Klein Schretstaken und Tramm;

8. dem Amtsgericht Steinhorst

die Gemeinden Dückelsdorf und Sierksrade; zu 6 bis 8 unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck.

§ 6

(1) Beim Landgericht Lübeck wird ein Landesarbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Arbeitsgerichte Ahrensburg, Lübeck, Oldenburg (Holstein) und Rakeburg zugelegt.

(2) In Ahrensburg wird ein Arbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg, Bargtheide, Bad Oldesloe, Reinbek und Trittau zugelegt.

(3) Die Arbeitsgerichte Eutin und Bad Schwartau werden aufgehoben. Ihre Bezirke und der Amtsgerichtsbezirk Reinfeld werden dem Arbeitsgericht Lübeck zugelegt.

§ 7

(1) In Ikehoe wird ein Landgericht errichtet.

(2) Dem Landgericht Ikehoe werden zugelegt:

1. die Amtsgerichte Eddelak, Elmshorn, Glückstadt, Ikehoe, Krempe, Marne, Meldorf, Pinneberg, Ranzau, Uetersen und Wilster unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Altona;
 2. die Amtsgerichte Kellinghusen und Schenefeld unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Kiel.
- (3) Das Landgericht Altona wird aufgehoben.

§ 8

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pinneberg
die Gemeinde Schenefeld,
2. dem Amtsgericht Uetersen
die Gemeinden Holm und Wedel
unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona-Blankenese.

§ 9

(1) In Elmshorn wird ein Arbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Amtsgerichtsbezirke Elmshorn, Pinneberg, Ranzau und Uetersen zugelegt.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte Eddelak, Marne, Melbör und Schenefeld werden dem Arbeitsgericht Ikehoe zugelegt.

(3) Das Arbeitsgericht Heide wird aufgehoben. Sein Bezirk wird, soweit er nicht dem Arbeitsgericht Ikehoe zufällt, dem Arbeitsgericht Husum zugelegt.

(4) Die Arbeitsgerichte Elmshorn und Ikehoe werden dem Landesarbeitsgericht Kiel zugelegt. Das Landesarbeitsgericht Altona wird aufgehoben.

Artikel III

Oberlandesgerichtsbezirk Celle

§ 10

Dem Landgericht Stade werden zugelegt:

1. das Amtsgericht Cuxhaven unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Hamburg,
2. das Amtsgericht Dorum unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Verden.

§ 11

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Buxtehude
die Gemeinden Daensen, Daerstorf, Elstorf, Eyendorf, Immenbeck, Rehendorf, Moisburg, Obelgönne, Schwiederstorf und Wulmstorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lohstedt;
2. dem Amtsgericht Cuxhaven
die Gemeinde Helgoland unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona;
3. dem Amtsgericht Lohstedt
die Gemeinden Beckedorf, Bendestorf, Buchholz, Dübbersen, Eckel, Ehestorf, Emmelndorf, Emsen, Fleestedt, Glüfingen, Groß Moor, Harmstorf, Helmstorf, Hittfeld, Hörsten, Jddensen, Jhenbüttel, Jestedt, Klecken, Klein Moor, Leversen, Lindhorst, Lüllau, Medelfeld, Rehendorf, Rensdorf, Sottorf, Tötensen und Wahrenstorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg;
4. dem Amtsgericht Winsen
die Gemeinden Bullenhausen und die links der Elbe gelegenen Teile der Gemeinde Ober unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg.

§ 12

(1) Beim Landgericht Stade wird ein Landesarbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Arbeitsgerichte Bremervörde, Cuxhaven, Lüneburg, Stade und Uelzen zugelegt.

(2) Dem Arbeitsgericht Cuxhaven werden zugelegt:

- a) der Amtsgerichtsbezirk Dorum unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Wesermünde,
- b) die Amtsgerichtsbezirke Neuhaus (Oste) und Otterndorf unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Stade.

(3) Der Amtsgerichtsbezirk Lohstedt wird unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg dem Arbeitsgericht Stade zugelegt.

(4) Der Amtsgerichtsbezirk Wittmund wird unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Wilhelmshaven dem Arbeitsgericht Norden zugelegt.

(5) Das Landesarbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg wird aufgehoben.

Artikel IV

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

§ 13

(1) Das Amtsgericht Rüstringen wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Amtsgericht Wilhelmshaven zugelegt.

(2) Das Amtsgericht Wilhelmshaven wird unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Aurich dem Landgericht Oldenburg zugelegt.

§ 14

(1) Das Arbeitsgericht Rüstringen wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven zugelegt.

(2) Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven wird unter Abtrennung vom Landesarbeitsgerichtsbezirk Osnabrück dem Landesarbeitsgericht Oldenburg zugelegt.

Artikel V

Andere Oberlandesgerichtsbezirke

§ 15

(1) Im Kammergerichtsbezirk werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pychen
der Glanz-See unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Jelsberg (Mecklenburg);
2. dem Amtsgericht Kyritz
die Gemeinde Rehband mit Dovensee, Drusebow und Grüneberg sowie die Gemeinde Schönberg mit Döfkrug;
3. dem Amtsgericht Wittstock
die Gemeinde Rossow mit Rossow Gut;
zu 2 und 3 unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Rabel.

(2) Im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock werden zu-
gelegt:

1. dem Amtsgericht Fürstenberg (Mecklenburg)
der Dabelow-See unter Abtrennung vom Amts-
gerichtsbezirk Pychen und der Gutsbezirk Groß
Menow unter Abtrennung vom Amtsgerichts-
bezirk Rheinsberg;
2. dem Amtsgericht Lübz
Quaslinermühle (Gemeinde Jäppersdorf) unter
Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Mehrenburg;
3. dem Amtsgericht Malchin
die Gemeinde Pinnow unter Abtrennung vom
Amtsgerichtsbezirk Demmin;
4. dem Amtsgericht Schönberg (Mecklenburg)
die Gemeinden Schattin und Utecht unter Ab-
trennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck;
5. dem Amtsgericht Stavenhagen
die Gemeinden Rottmannshagen und Zettemin un-
ter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Demmin;
6. dem Amtsgericht Woldegk
der Kornow-See unter Abtrennung vom Amts-
gerichtsbezirk Prenzlau.

Artikel VI

Allgemeine Vorschriften

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes, durch die der
Bezirk eines Gerichts einem andern übergeordneten
Gericht zugelegt wird, gelten für den Gerichtsbezirk
mit dem aus diesem Gesetz sich ergebenden Gebiets-
umfang.

§ 17

Im Bereich des Landgerichts Hamburg kann der
Reichsminister der Justiz amtsgerichtliche Geschäfte
für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von
ihnen übertragen.

§ 18

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des
Landgerichts Altona treten mit dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, soweit bis dahin nicht anderweit über sie
verfügt worden ist, an das Landgericht Hamburg über;
die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amts-
gerichts Rüstringen treten in gleicher Weise an das
Amtsgericht Wilhelmshaven über.

(2) Die nach den Vorschriften des Beamtenrechts
und nach § 8 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes
im Falle der Änderung von Gerichtsbezirken zulässigen
Maßnahmen können aus Anlaß des Inkrafttretens
dieses Gesetzes noch bis zum 1. Oktober 1937 an-
gewandt werden.

§ 19

(1) Soweit ein Amtsgericht einem andern Land-
gericht zugelegt wird, sind die bei dem bisher über-
geordneten Landgericht gleichzeitig zugelassenen Rechts-
anwälte bei dem neu übergeordneten Landgericht
gleichzeitig zugelassen. Hat jedoch ein Rechtsanwalt
seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Amtsgerichts, bei
dem er zugelassen ist, und gehört der Wohnsitz vom
Inkrafttreten dieses Gesetzes ab zum Bezirk eines
andern Amtsgerichts, so ist der Rechtsanwalt bei diesem
Amtsgericht zugelassen; war er bisher gleichzeitig auch
beim Landgericht zugelassen, so ist er vom Inkraft-
treten dieses Gesetzes ab gleichzeitig bei dem Land-
gericht zugelassen, das dem Amtsgericht übergeordnet
ist.

(2) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab sind zu-
gelassen:

1. die bisher nur bei dem Landgericht Altona zu-
gelassenen Rechtsanwälte bei dem Landgericht
Hamburg,
2. die bisher beim Amtsgericht Rüstringen zuge-
lassenen Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht
Wilhelmshaven; die gleichzeitige Zulassung beim
Landgericht Oldenburg bleibt unberührt.

(3) Die gleichzeitige Zulassung der bei dem Amts-
gericht Cuxhaven zugelassenen Rechtsanwälte bei dem
Amtsgericht Hamburg und der bei dem Landgericht
Lübeck zugelassenen Rechtsanwälte bei dem Ober-
landesgericht Hamburg erlischt.

§ 20

(1) Die Anwaltsnotare behalten ihr Notaramt für
die Dauer der Zulassung bei dem Amtsgericht, bei
dem sie vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab zugelassen
sind. Die bisher als Rechtsanwälte nur bei dem Land-
gericht Altona zugelassenen Notare behalten ihr Notar-
amt für die Dauer der Zulassung bei dem Landgericht
Hamburg.

(2) Der Amtsbezirk der Notare, die ihren Amtssitz
in einem durch dieses Gesetz geänderten Gerichtsbezirk
haben, erstreckt sich auf den Bezirk des Oberlandes-
gerichts, in dem sich ihr Amtssitz vom Inkrafttreten
dieses Gesetzes ab befindet.

(3) Die Notare behalten ihren bisherigen Amtssitz.
Innerhalb von Gemeinden, die Sitz mehrerer Amts-
gerichte sind, haben die Notare ihren Amtssitz nach
Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Amtsgerichtsbezirk
beizubehalten, in dem er sich beim Inkrafttreten dieses
Gesetzes befindet. Entsprechendes gilt, wenn nach dem
Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeinden zu einer neuen
Gemeinde zusammengeschlossen werden und diese Sitz
mehrerer Amtsgerichte ist.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und trifft die sonst mit der Änderung der Gerichtsbezirke in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, auf Antrag eine von den Vorschriften des § 19 und des § 20 dieses Gesetzes abweichende Regelung im Einzelfall zu treffen und sonstige Maßnahmen zum Ausgleich unbilliger Härten anzuordnen.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 13. März 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) wird wie folgt ergänzt:

1. a) In § 48 ist in Abs. 2 hinter dem Wort „Rechtsanwälte“ einzufügen: „und Verwaltungsrechtswärte, die nach dem Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Preuß. Gesetzamml. S. 163) zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten zugelassen sind,“.
- b) Ebenda ist in Abs. 5 hinter dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma zu setzen und einzufügen: „Verwaltungsrechtswärte“.
2. In § 109 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Rechtsanwälte“ einzufügen: „oder Verwaltungsrechtswärte“.
3. In § 145 ist einzufügen:
 - a) in Abs. 1 hinter dem Wort „Rechtsanwalts“: „oder Verwaltungsrechtswärts“,
 - b) in Abs. 2 hinter dem Wort „Rechtsanwalt“: „oder Verwaltungsrechtswärat“.

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.